

## Dezernent

### Mitgliedstädte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Bearbeiter  
Sebastian Ritter

E [sebastian.ritter@staedtetag-bw.de](mailto:sebastian.ritter@staedtetag-bw.de)  
T 0711 22921-22  
F 0711 22921-42

Az. 642.12 - R 39539/2022 • Ri

14.09.2022

## Start des Förderprogramms „Wohnraum für Geflüchtete“ am 15. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) hat heute die beigefügte Verwaltungsvorschrift „Wohnraum für Geflüchtete“ (VwV-WoGeflüchtete) veröffentlicht.

Mit dem Förderprogramm fördert das Land investive Maßnahmen der Städte und Gemeinden zur Schaffung neuen Wohnraums anteilig, nämlich mit einem Festbetrag von 1.000 Euro je Quadratmeter Wohnraum. Für die Jahre 2022 und 2023 stehen insgesamt 80 Millionen Euro zur Verfügung.

**Die Verwaltungsvorschrift tritt bereits am Donnerstag, 15. September 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Anträge bei der L-Bank gestellt werden. Im Hinblick auf die zu erwartende hohe Nachfrage empfiehlt es sich, Förderanträge zeitnah zu stellen.**

Das MLW teilt mit, dass die Antragsformulare auf der [Internetseite der L-Bank](#) eingestellt werden. Die L-Bank stehe auch für Rückfragen zum Förderprogramm zur Verfügung (Telefon: 0721/150-1626, E-Mail: [wohnraum-fuer-gefluechtete@l-bank.de](mailto:wohnraum-fuer-gefluechtete@l-bank.de)).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das MLW unsere Anregungen (vgl. R 39500/2022 vom 09. September 2022 weder umgesetzt noch hierzu Stellung genommen hat. Damit ist der Erwerb von Wohnraum, der seit mehr als vier Jahren bezugsfertig ist, nicht förderfähig. Außerdem sind kommunale Wohnungsbaugesellschaften nicht in den Kreis der Zuwendungsempfänger einbezogen.

Begleitend teilt das MLW lediglich mit, dass die Nutzung des geförderten Wohnraums zu Zwecken der vorläufigen Unterbringung im Sinne eines Sekundärzweckes auch weiterhin nicht zulässig sei. Auf Anregung des Landesrechnungshofs sei in die Verwaltungsvorschrift ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden (Ziffer 1.4: „Die anderweitigen Sekundärzwecke müssen im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden liegen“).



Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter

**Anlage**